

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EPOLOG (AGB EPOLOG)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die EPOLOG wird in diesen AGB mit EPOLOG, die Kunden der EPOLOG mit Besteller bezeichnet.
2. Die AGB EPOLOG gelten für alle von uns abgegebenen Angebote, Annahmestimmungen und abgeschlossenen Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; der Widerspruch gilt auch, wenn EPOLOG in Kenntnis der AGB des Bestellers Leistungen erbringt.
3. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen der AGB EPOLOG berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertragsverhältnisses nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten gesetzliche Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall jedoch, anstelle der unwirksamen Regelung unverzüglich eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung entspricht oder ihr möglichst nahekommt.
4. Wenn in diesen AGB EPOLOG von Erzeugnissen die Rede ist, ist die von uns hergestellte Verpackung, die Konservierung von Packgut sowie von uns hergestellte oder gelieferte Kisten, Kästen und anderes Verpackungsmaterial gemeint.

II Bezugnahme auf AGB

1. Wir arbeiten bei Verkehrsverträgen (speditionelle Aufträge) ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der Fassung 2017, die wir dem Besteller auf Wunsch zur Verfügung stellen. EPOLOG weist darauf hin, dass die ADSp 2017 in Ziffer 23 ff die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadensfall auf 1,25 Million Euro oder 2 SZR/kg bzw. je Schadensereignis auf 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag jeweils höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg beschränken.
2. Für Verträge über Geschäfte, die ausschließlich Verpackungsarbeiten (vgl. Ziffer 2.3.1 ADSp) oder andere in Ziffer 2.3 ADSp genannte Geschäfte oder die Herstellung oder Lieferung von Verpackungsmaterial, nachfolgend mit andere Geschäfte bezeichnet, zum Gegenstand haben, gelten die unter III Besondere Vorschriften aufgeführten Bestimmungen.
3. Für Verkehrsverträge, die in Kombination auch andere Geschäfte im Sinne der Ziffer 2.3 ADSp zum Gegenstand haben, gelten hinsichtlich der speditionellen Tätigkeiten nach Ziffer 2.1 ADSp die ADSp und hinsichtlich der anderen Geschäfte die Bestimmungen unter III Besondere Vorschriften.

III Besondere Vorschriften

1. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, und dessen Nachfolgeübereinkommen ist ausgeschlossen.
- 1.2 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Ort derjenigen Niederlassung der EPOLOG, an die der Auftrag gerichtet ist zuständige Gericht als ausschließlich zuständig. EPOLOG behält sich jedoch das Recht vor, den Besteller auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz der betroffenen Niederlassung der EPOLOG der Erfüllungsort.

2. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung durch den Besteller

- 2.1 Gegenüber Ansprüchen der EPOLOG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht oder die rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie die Ansprüche der EPOLOG. Mit Ansprüchen, die Dritte gegenüber der EPOLOG haben und die der Besteller erworben hat, ist eine Aufrechnung und Zurückbehaltung ausgeschlossen.
- 2.2 Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Besteller kann unsere Leistung mündlich, schriftlich oder in Textform bestellen.
- 3.2 An die Bestellung hält sich der Besteller 3 Wochen gebunden. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Eingang der Bestellung bei uns.
- 3.3 Weicht der in unserer Auftragsbestätigung niedergelegte Leistungsumfang und/oder Preis von der Bestellung ab, gilt die Änderung als vom Besteller genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform widerspricht. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der 5-Tagesfrist abgesandt wird. Soll die Leistung der EPOLOG früher als in 5 Tagen beginnen, muss der Widerspruch der EPOLOG vor dem Beginn der Leistungserbringung zugehen. Im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs ist ein Vertrag nicht zustande gekommen und muss neu verhandelt werden. Rechte und Pflichten können die Parteien aus einem späteren Scheitern nicht herleiten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die von uns genannten Preise verstehen sich rein netto ohne jeden Abzug und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise beinhalten keine Kosten der Versicherung, dies gilt auch, wenn wir mit der Besorgung der Versicherung beauftragt wurden. Aufwendungen, die im Interesse des Bestellers gemacht werden, können wir gesondert ersetzt verlangen. Nicht im Preis inkludiert sind insbesondere Maut, Zölle und Steuern.
- 4.2 Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten, die vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet wird, eine angemessene Erhöhung des Preises zu verlangen, wenn die Lieferung bis zum Ablauf der Frist aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen konnte. Die Erhöhung darf jedoch 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten; erhöhte Kosten für den Fremdbezug von Sachen und Leistungen die nach Ablauf der Frist anfallen, hat der Besteller in voller Höhe zu tragen.
- 4.3 Als Erfüllung unserer Geldforderungen gilt ausschließlich Barzahlung. Bargeldloser Giroverkehr steht der Barzahlung gleich; in diesem Fall tritt Erfüllung erst mit vorbehaltloser Guthrift der geschuldeten Geldforderung auf einem unserer Geldinstitutkonten ein. Die Annahme von Wechseln oder anderen Zahlungsanweisungen durch uns erfolgt ausschließlich erfüllungshalber.
- 4.4 Der Besteller kommt mit Zahlungen ohne Mahnung nach Ablauf von 14 Tagen in Verzug. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung. Unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen oder Parteivereinbarungen über ein Zahlungsdatum, die einen früheren Verzug festlegen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EPOLOG (AGB EPOLOG)

- 4.5 Im Falle des Zahlungsverzugs können wir eine oder mehrere Nachfristen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf von Nachfristen über mindestens 14 Tage sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt bis zu einer vollständigen Erfüllung auch, wenn der Besteller Teilleistungen bewirkt hat. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller die Erzeugnisse auf eigene Rechnung und Gefahr an uns zurückzugeben, und wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe von je 5 % des Auftragswertes zu berechnen.
- 5. Liefertermine, Leistungshindernisse**
- 5.1 Alle von uns in Angeboten genannten Fristen und Termine sind unverbindlich. Dies gilt auch für Lieferfristen und Liefertermine.
- 5.2 Ist für die Lieferung ein bestimmter Zeitraum oder ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so kommen wir nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug. Die Nachfrist darf 2 Wochen nicht unterschreiten. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Lieferung durch den Besteller, frühestens mit dem Ablauf der vereinbarten Lieferfrist bzw. dem vereinbarten Lieferzeitpunkt.
- 5.3 Lieferfristen sind vom Zeitpunkt einer Anzeige an den Besteller über das Ausbleiben einer Fremdbelieferung - oder Leistung bis zum Zeitpunkt der Fremdbelieferung- bzw. Leistung gehemmt, wenn wir zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das für eine rechtzeitige Fremdbelieferung - bzw. Leistung Erforderliche getan und das Ausbleiben der Fremdbelieferung dem Besteller unverzüglich angezeigt haben.
- 5.4 In Fällen Höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Lieferzeitpunkt angemessen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufstand, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, terroristische oder ähnliche Gewaltakte sowie Naturkatastrophen, z.B. Überschwemmung und Hochwasser. Ist unsere Leistung aus Gründen Höherer Gewalt nachhaltig unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten. Rechte und Pflichten können die Parteien im Falle des Rücktritts wegen Höherer Gewalt nicht geltend machen; haben wir jedoch bis zum Eintritt der Höheren Gewalt Teilleistungen erbracht oder Aufwendungen getätigt, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich waren, können wir eine angemessene Vergütung für die Teilleistung sowie Ersatz der Aufwendungen verlangen. Sind erbrachte Teilleistung von anderen Leistungen körperlich abgrenzbar, kann der Besteller Übergabe und Verschaffung des Eigentums bzw. Abtretung der Eigentumsanwartschaft an diesen Sachen verlangen.
- 6. Gefahrenübergang**
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller wie folgt über:
- 6.1 Bei Abholung durch den Besteller: mit Anzeige der Lieferbereitschaft.
- 6.2 Bei Lieferung durch unsere Mitarbeiter: Mit der Lieferanweisung an den zur Beförderung bestimmten Mitarbeiter.
- 6.3 Bei Versendung durch uns: Mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt.
- 7. Eigentumsvorbehalt, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte der EPOLOG** Unsere Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller erwachsenen Forderungen unser Eigentum. Der Besteller kann die Erzeugnisse jedoch im üblichen Geschäftsbetrieb weitergeben und verwenden; dieses Recht erlischt bei Zahlungsstockungen des Bestellers.
- 7.2 Der Besteller tritt EPOLOG zur Sicherung offener Forderungen im Voraus sämtliche Forderungen aus einer Weitergabe der Erzeugnisse in Höhe des Wertes der weitergegebenen Erzeugnisse zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % ab. EPOLOG kann diese Forderungen selbst einziehen, wenn der Besteller mit Zahlungen in Verzug gerät und EPOLOG den Besteller schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zur Zahlung aufgefordert hat. EPOLOG kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.3 Wird die Kaufsache mit anderen, EPOLOG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt, so erwirbt EPOLOG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller EPOLOG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für EPOLOG.
- 7.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller EPOLOG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, EPOLOG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Besteller für den EPOLOG entstandenen Ausfall.
- 7.5 EPOLOG hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus Geschäften mit dem Besteller zustehen, ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen des Bestellers, die sich in der Verfügungsgewalt von EPOLOG befinden. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus. An die Stelle der in § 1234 BGB genannten Frist tritt eine solche von zwei Wochen.
- 7.6 Übersteigt der Fakturenwert der für uns bestehenden Sicherheiten die Verbindlichkeiten des Bestellers um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, den überschüssigen Teil der Sicherheiten freizugeben..
- 8. Sachmängelhaftung**
- 8.1 1 Garantien werden nicht gewährt und Eigenschaften nicht vereinbart. Die bloße Bezugnahme auf technische oder hoheitliche Vorschriften, Auflagen, Richtlinien u.ä. ist keine Eigenschaftsvereinbarung. Änderungen unserer Erzeugnisse, die durch die Beachtung hoheitlicher Vorschriften oder nach den Regeln der Technik erforderlich sind, behalten wir uns vor.
- 8.2 Die Beweislast für etwaige Mängel der Verpackung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs trägt der Besteller. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller Schadenersatzansprüche infolge einer Zurückweisung von Packstücken oder Packmitteln durch die Behörden des Empfängerlandes bei der Einfuhr aufgrund eines behaupteten Verstoßes gegen den IPPC Standard ISPM 15 geltend macht. Im Falle willkürlicher Zurückweisungen durch die Behörden des Empfängerlandes haften wir nicht. Zudem übernehmen wir keine Gewähr für etwaige Hölzer, die der Besteller von Dritten zugekauft hat.
- 8.3 Für die Lieferung gebrauchter Erzeugnisse ist Sachmängelhaftung und Rücktritt ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängel an von uns ganz oder teilweise hergestellten Erzeugnissen, die durch vom Besteller gelieferte Sachen hervorgerufen werden, wenn diese Sachen für die Herstellung unserer Erzeugnisse verwendet wurden.
- 8.4 Mängelrügen müssen spätestens 3 Tage nach Erhalt unserer Erzeugnisse schriftlich oder in Textform erfolgen; wurde nicht gerügt, gelten unsere Erzeugnisse als vertragsgemäß und mangelfrei.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EPOLOG (AGB EPOLOG)

- 8.5 Für die Lieferung neu hergestellter Erzeugnisse und für Werkleistungen ist die Mängelhaftung nach Wahl der EPOLOG auf Nachlieferung oder Nachbesserung beschränkt. Im Falle eines Mangels kann der Besteller jedoch vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn er uns eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung, mindestens jedoch 1 Kalenderwoche je Mangel, gewährt hat, und wenn wir darüber hinaus mit der Nacherfüllung nicht innerhalb der Nachfrist begonnen haben.
- 8.6 Verweigern wir die Nacherfüllung nachhaltig, kann der Besteller auch ohne die in 8.5 Satz 2 genannten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt für eine in nicht angemessener Zeit durchgeführte Nachbesserung aufgrund einer Nachfrist und eine endgültig fehlgeschlagene Nachbesserung.
- 8.7 Die Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn unsere Erzeugnisse vor Ablauf der Sachmängelhaftungsfrist repariert, umgebaut oder sonst wie verändert wurden; sie erlischt, wenn der Schaden oder der Fehler durch bestimmungswidrigen Gebrauch oder durch Nichtbeachtung allgemein anerkannter Regeln der Technik oder Betriebsvorschriften oder auf der Verpackung angebrachter Symbole des internationalen Warenverkehrs entstanden ist.
- 8.8 Solange sich der Besteller mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten in Verzug befindet, können wir die Erfüllung von Sachmängelhaftungsansprüchen verweigern.
- 8.9 Liegen Mängel in Lieferungen und Leistungen der von uns zur Herstellung unserer Erzeugnisse eingesetzten Dritten, die zu einem Mangel unserer Erzeugnisse geführt haben, so sind wir zunächst nur zur Abtretung der uns gegen die Dritten zustehenden Mängelansprüche verpflichtet. Ist die Inanspruchnahme Dritter durch rechtskräftiges Urteil endgültig ausgeschlossen, leisten wir Sachmängelhaftung auf Grundlage der AGB EPOLOG. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Verjährung der Sachmängelansprüche. EPOLOG kann sich auf Verjährung jedoch nicht berufen, wenn EPOLOG beim Verweis auf die Bestimmungen dieser Ziffer auf die Verjährungsvorschriften nicht hinweisen hat.

9. Schadenersatz, Verjährung

Haben wir Schadenersatz zu leisten, gilt folgendes:

- 9.1 Unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist - gleichviel aus welchem Rechtsgrund und für jede Art von Schaden – ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Pflicht die verletzt wurde, um eine wesentliche Vertragspflicht handelt oder wenn persönliche Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit) betroffen sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte. Wenn wir für einfach fahrlässig herbeigeführte Schäden haften, beschränkt sich die Ersatzleistung auf den Schaden, der bei Vertragsabschluss für uns vorhersehbar war. Die Haftungsbegrenzungen nach dieser Klausel gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistungen Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.2 Soweit die Schadenersatzhaftung EPOLOG gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.3 Die Haftung der EPOLOG wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes vom 15.12.1989 bleiben unberührt.
- 9.4 Sämtliche gegen uns gerichteten Ansprüche - auch im Falle von Sachmängeln - verjähren in 12 Monaten. Hiervon ausgenommen ist die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989 und Ansprüche

wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sind Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien vereinbart, beginnt die Verjährung für Ansprüche aus der Garantie mit Kenntnis des Bestellers von einem Mangel, spätestens mit Ablauf der Garantiezeit. Dabei steht die Kenntnis von Kunden des Bestellers an die unsere Erzeugnisse geliefert wurden, der Kenntnis des Bestellers gleich. In allen anderen Fällen beginnt die Verjährung nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

10. Standard ISPM 15

Soweit der Auftrag die Lieferung oder die Verpackung unter Verwendung von Holzverpackungsmaterial, das dem IPPC-Standard ISPM 15 entspricht, umfasst, ist EPOLOG verpflichtet, den Lieferanten der Materialien sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass dieser über eine entsprechende IPPC/ISPM 15 Zertifizierung verfügt. EPOLOG ist ferner verpflichtet, sich durch den Lieferanten bestätigen zu lassen, dass die gelieferten Materialien der HT-Behandlung gemäß ISPM 15 unterzogen wurden. EPOLOG hat dies anhand der Angaben auf dem Lieferschein zu überprüfen. Ist EPOLOG seinen vorstehenden Pflichten nachgekommen, so ist die Inanspruchnahme auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit einem etwaigen Insektenbefall ergeben, ausgeschlossen, es sei denn, EPOLOG war bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass die HT-Behandlung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht mit Erfolg durchgeführt wurde.

11. Datenschutz

Der Besteller willigt ein, dass seine Daten zum Zwecke des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs gemäß § 23 BDSG auf Datenträgern gespeichert werden.